

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Corona-Protest als Spaziergang am 29. Januar 2022 in Erfurt**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3456** vom 16. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 29. Januar 2022 in Erfurt (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Am 29. Januar 2022 fanden sich bis 15:10 Uhr circa 600 Personen in Erfurt im Bereich des Hirschgartens ein, welche als potentielle Teilnehmende einer unangemeldeten Versammlung im Rahmen der Corona-Proteste anzusehen waren.

Durch den vor Ort befindlichen Vertreter der Versammlungsbehörde wurde die Ansammlung im Bereich des Hirschgartens als Versammlung klassifiziert. Folglich wurde die Versammlung entsprechend der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO beauftragt. Diese Informationen sowie der Hinweis auf die mögliche Auflösung der Versammlung bei Nichteinhaltung der Auflagen, wurden den Teilnehmenden per Lautsprecherdurchsage um 15:12 Uhr bekanntgegeben. Die Auflagen wurden durch die Teilnehmenden kollektiv missachtet, weshalb die Versammlung fortfolgend durch die Polizei aufgelöst wurde.

Eine entsprechende Lautsprecherdurchsage mit dem Inhalt der Auflösung sowie der Aufforderung zum Verlassen des Versammlungsorts erfolgte um 15:18 Uhr. Der Aufforderung wurde nur bedingt Folge geleistet.

Die Personen der aufgelösten Versammlung setzten sich um 15:26 Uhr als geschlossener Aufzug in Richtung Eichenstraße/Lange Brücke/Domplatz in Bewegung. Auf der Laufstrecke wuchs die Teilnehmerzahl auf circa 2.000 Personen an.

Nach kurzzeitigem Verharren im Bereich des Domplatzes bewegte sich der Aufzug anschließend in Richtung Lauerntor weiter. Die Zuwegung zum Lauerntor in Richtung Güntherstraße wurde durch Polizeikräfte abgesperrt. In der Folge versuchten Teilnehmende des Aufzugs, die Polizeiabsperrung zu durchbrechen. Durch Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form von einfacher körperlicher Gewalt und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt wurden die Durchbruchversuche verhindert.

Im weiteren Verlauf versuchten circa 1.000 Personen vom Domplatz in Richtung Marktstraße zu laufen. Das wurde erneut mit einer Polizeiabsperrung unterbunden. Hier kam es erneut zu Durchbruchversuchen. Im Zuge dessen kam es zur Anwendung von Zwangsmitteln in Form von einfacher körperlicher Gewalt sowie Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und des Mehrzweck Einsatzstocks. Ein Versammlungsteilnehmer gab an, hierbei verletzt worden zu sein. Eine medizinische Erstversorgung erfolgte vor Ort. Darüber hinaus erlitt ein Polizeibeamter infolge einer strafrechtlich relevanten Handlung Verletzungen, in deren Folge er seinen Dienst nicht weiter fortsetzen konnte und zur weiteren Untersuchung in das Klinikum Erfurt verbracht werden musste.

Durch die polizeilichen Interventionen vereinzelt sich der vormals geschlossene Aufzug. Mit Stand 16:19 Uhr waren mehrere Kleingruppen im Innenstadtbereich zu verzeichnen. Schwerpunkte bildeten hierbei ein sich formierender Aufzug im Bereich der Meister-Eckehart-Straße, welcher sich über die Schlösserstraße in Richtung Anger bewegte, sowie eine circa 200 Personen starke Gruppe auf dem Juri-Gagarin-Ring mit Laufrichtung Krämpferstraße. Durch die Heranführung von Polizeikräften vereinzelt sich beide Personengruppen.

Parallel dazu wurden circa 150 Personen im Bereich der Trommsdorffstraße angehalten und weiteren polizeilichen Maßnahmen zugeführt. Hierbei erfolgte eine begleitende Kommunikation mittels Lautsprecherdurchsagen. Die Identitätsfeststellung der Personen dauerte von 16:30 Uhr bis circa 20:15 Uhr an.

Gegen 16:35 Uhr sammelten sich auf dem Anger etwa 70 Personen. Die Gruppe wuchs im Verlauf weiter an und lief in der Folge vom Anger über die Lachsgasse auf den Juri-Gagarin-Ring in Richtung Löberstraße. In der Spitze wurden hier circa 800 Personen festgestellt. Anschließend wechselte der Aufzug die Richtung und lief weiter zum Karl-Marx-Platz. Hier kam es zu starken Vereinzelungen, sodass der Schwerpunkt folglich auf der größten, circa 200 Personen starken, Gruppierung mit Laufrichtung Lutherstraße lag.

Gegen 17:25 Uhr erreichte der vorgenannte Aufzug aus Richtung Maximilian-Welsch-Straße den Domplatz und löste sich dort auf.

Um 17:30 Uhr waren keine als Aufzug formierte Personengruppen mehr im Stadtgebiet zu verzeichnen.

## 2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Die polizeilichen Ziele werden wie folgt aufgeführt:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufs angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der Verordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
  - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
  - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung
  - Einhaltung spezifischer Beauftragungen sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erfolgt
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern
- Gewährleistung einer konsequenten beweisicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (Versammlungsbehörde)
- Identifizierung etwaiger Rädelsführer beziehungsweise Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Das Teilnehmerfeld setzte sich dem äußeren Anschein nach aus Personen der bürgerlichen Klientel zusammen. Nach Erkenntnissen des Amtes für Verfassungsschutz beteiligten sich Rechtsextremisten an der Protestveranstaltung am 29. Januar 2022 in Erfurt.

4. Verließ die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Versammlung nahm im Sinne des Versammlungsrechts keinen unfriedlichen Verlauf.

Darüber hinaus herrschte insgesamt eine unkooperative und aggressive Stimmung gegenüber der Polizei. Dieses Verhalten gipfelte teilweise in strafrechtlich relevanten Handlungen gegenüber den eingesetzten Beamten.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 4 verwiesen.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Im Rahmen der benannten Versammlung wurden unmittelbarer Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt und mit Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt angewandt und der Mehrzweckesatzstock eingesetzt.

Die Zwanganwendung erfolgte entsprechend der §§ 58 ff. des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG).

Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen. Eine darüber hinausgehende Aufschlüsselung der Zwangsmaßnahmen erfolgte nicht.

7. Wodurch wurden im Verlauf des Corona-Protests eine Einsatzkraft der Polizei und ein Teilnehmer des Corona-Protests verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (jeweils einzelne anonymisierte Sachverhaltsbeschreibungen, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Zur Beantwortung wird auf die Ausführungen zur Frage 1 sowie die Vorbemerkungen verwiesen. Ein Ermittlungsverfahren wurde gemäß den §§ 113, 114 des Strafgesetzbuchs (StGB) eingeleitet.

Die vermeintlich verletzte Person aus dem Kreis der Teilnehmenden wurde umgehend einer medizinischen Erstversorgung zugeführt. Das Ergebnis dessen lässt vermuten, dass die Verletzungen wahrscheinlich vorgetäuscht waren.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Im Zusammenhang mit dem hiesigen Einsatz wurden drei Identitäten gemäß § 14 PAG und 177 Identitäten gemäß § 163b StPO festgestellt, welche im Sinne der Fragestellung grundsätzlich als freiheitsbeschränkende Maßnahme zu werten sind.

Darüber hinaus wurden 179 Platzverweise gemäß § 18 PAG erteilt.

Es wurden keine freiheitsentziehenden Maßnahmen durchgeführt.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Folgende Strafverfahren wurden im Rahmen der Einsatzlage eingeleitet:

- 10 x §§ 113, 114 StGB
- 1 x § 125 StGB
- 3 x §§ 303 StGB
- 2 x § 27 Versammlungsgesetz

Der zuständigen Ordnungsbehörde liegen 163 Ordnungswidrigkeitenanzeigen vor. Die Einleitung der entsprechenden Verfahren befindet sich in Prüfung.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Aus der Landespolizeiinspektion Erfurt wurden 37 Beamte sowie Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei Thüringen sowie der Landespolizeiinspektionen Nordhausen, Jena und Gera für die Hauptaufgaben Aufklärung, Versammlungs-, Raum- und Objektschutz sowie Verkehrsmaßnahmen verwendet.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Bei der Versammlungslage wurden die standardmäßigen Einsatzmittel der Thüringer Polizei eingesetzt. Darüber hinaus kamen der Lautsprecherkraftwagen, Absperrgitter und Dokumentationstechnik zum Einsatz.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Für den Einsatz fielen keine gesonderten Einsatzkosten an.

Insgesamt wurden 1.099 Einsatzstunden geleistet.

Maier  
Minister